



Bebauungsplan Nr. 159 „Nordöstlich Vöhrumer Straße“, 2. Änderung, Stadt Peine

Vorprüfung Artenschutzrechtliche Situation Baumbestand

(Juli 2016)



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Plangebiet und artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.....	4
3.1 Kurzbeschreibung des Plangebiets.....	4
3.2 Relevante Artengruppen.....	4
4. Potenzialbewertung.....	5
4.1.1 Säugetiere.....	5
4.1.2 Brutvögel.....	5
5. Prüfung der Verbotstatbestände	6
5.1 Verbot der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	6
5.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1.2 BNatSchG).....	7
5.3 Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1.3 BNatSchG).....	7
6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	7
7. Baumbestand.....	8
7.1 Bestandssituation.....	8
7.2 Bewertung und Empfehlungen.....	8
8. Literatur.....	9

Auftraggeber: Wohnquartier Fuhse Aue GmbH & Co KG
Uhlandstr. 23, 31228 Peine

Auftragnehmer: Planungsgruppe Stadtlandschaft
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Karin Bukies
Lister Meile 21, 30161 Hannover
Tel. 0511 – 14391, email@stadtlandschaft.de

Stand: 20.07.16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Gewerbebrache in ein Wohn- und Mischgebiet umgewandelt werden. Erste Entwurfsplanungen sehen die Entwicklung eines durchmischten Quartiers mit Geschosswohnungen, Stadtvillen und Reihenhäusern vor. Einige Bestandsgebäude sollen für nicht störendes Gewerbe erhalten bleiben.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Innenbereich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden. Allerdings sind die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Mit dem Gutachten soll eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation erfolgen und Hinweise für den Bebauungsplan zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben werden. Es handelt sich um eine Potenzialbewertung auf der Grundlage einer Ortsbegehung am 04.07.2016.

Außerdem erfolgte eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Baumbestandes.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt aufgrund der besonderen Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Das Artenschutzrecht gilt unmittelbar. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch)

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfumfang einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Tötungen nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Von den Verbotstatbeständen nicht erfasst sind Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen.

3. Plangebiet und artenschutzrechtlich relevante Artengruppen

3.1 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Das 3,3 ha große Gebiet liegt zwischen der Vöhrumer Straße und der Fuhseniederung. Es war ursprünglich Standort einer Seidenspinnerei für Fallschirme und wurde bis 2004 von der Firma Elmeg genutzt. Seitdem stehen die meisten der 33 Gebäude leer. Auf den ehemals weitgehend befestigten Freiflächen haben sich vor allem am Südostrand ruderale Staudenfluren entwickelt, teilweise mit Aufwuchs von Gehölzen. Auch auf den Pflasterflächen zwischen den Gebäuden im südlichen Teil kommen Ruderalgebüsche mit Brombeere und Weiden auf. Die noch genutzten Bereiche sind zu einem großen Teil mit Asphalt/Verbundpflaster versiegelt. Die ehemaligen Rasenflächen sind teilweise ruderalisiert.

Hervorzuheben ist der Baumbestand. Dabei handelt es sich um Einzelbäume mit Stammdurchmessern bis ca. 1,0 m, insbesondere Linden, eine Blutbuche und eine Eiche. Weiterhin kommen Hainbuchen vor, die sich offenbar aus ursprünglichen Hecken entwickelt haben, sowie Ahorne, Fichten, Kiefern und eine Robinie. Im zentralen Bereich befindet sich ein Löschteich, der als Betonbecken mit Aufkantung erbaut wurde.

Der frühere Parkplatz am Nordostrand ist komplett asphaltiert. Die südlich angrenzenden Flächen haben sich zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren mit Gehölzaufwuchs (Birken, Weiden) entwickelt.

In Richtung Osten grenzt eine alte Bahnanlage an das Plangebiet. Der Gleiskörper ist noch weitgehend erhalten. Hier hat sich durch die natürliche Entwicklung ein Gehölzbestand überwiegend aus Ahorn entwickelt.

Angrenzend daran befindet sich das Naturschutzgebiet "Fuhsetal". Der feuchte Niederungsbereich ist hier durch Röhrichtflächen und Weidengebüsche bestimmt.

3.2 Relevante Artengruppen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur mögliche Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten betrachtet. Sonstige (nur besonders geschützte) Arten werden nicht weiter betrachtet, da gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbotstatbestände für diese Arten nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben grundsätzlich nicht berührt werden.

Aufgrund der Lage und der Ausprägung des Plangebiets kann das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten für folgende Tierartengruppen ausgeschlossen werden: Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Heuschrecken, Käfer, Netzflügler, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter. Dies begründet sich in den speziellen Habitatansprüchen einzelner Arten (z.B. Bindung an besondere Standortbedingungen) sowie an den Verbreitungsgrenzen (z.B. Vorkommen nur in Mittelgebirgen).

Für die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Brutvögel, Reptilien und Amphibien wird nachfolgend die Bedeutung des Plangebiets als potenzieller Lebensraum anhand der Habitatausstattung bewertet.

4. Potenzialbewertung

4.1.1 Säugetiere

Fledermäuse

Sämtliche Fledermäuse zählen aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten, d.h. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zu prüfen.

Im Plangebiet können Fledermausarten des Siedlungsraumes vorkommen, die ihre Quartiere meist in und an Gebäuden haben, beispielsweise in Dachräumen, hinter Verkleidungen oder in Mauerfugen (insbesondere Zwergfledermaus, Abendsegler). Auch die Attika von Flachdachgebäuden kann als Quartier dienen. Deshalb sind Quartiere im Plangebiet grundsätzlich möglich.

Quartiere in Form von Baumhöhlen oder größeren Rissen können sich auch in den älteren Bäumen mit einem Stammdurchmesser ab 30 cm finden. Bislang konnten bei der Ortsbegehung nur zwei Baumhöhlen in zwei Ahornen festgestellt werden. Diese befinden sich in ca. 2 m Höhe und weisen Vandalismusschäden auf. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Bäume nur vom Boden aus begutachtet wurden und sich im Plangebiet noch weitere Höhlenbäume befinden können.

4.1.2 Brutvögel

Unmittelbar an das Plangebiet grenzt die Fuhseniederung mit einem von der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN ausgewiesenen wertvollen Bereich für Brutvögel. Er hat sowohl 2006 als auch 2010 den Status "offen", d.h. hier liegen keine oder nicht ausreichende Bestandszahlen vor.

Das Plangebiet selbst weist vor allem im südöstlichen Teil Bereiche auf, die seit ca. 10 Jahren brach liegen und mit einem Mosaik von leer stehenden Gebäuden, Gebüsch und ruderalen Gras- und Staudenfluren Nahrungs- und Brutmöglichkeiten für zahlreiche Vogelarten des Siedlungsraums bieten. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 4.7.2016 konnten Amsel, Buchfink, Ringeltaube, Singdrossel und Girlitz festgestellt werden. Bei dem Girlitz handelt es sich um eine Art der Vorwarnliste (Rote Liste Niedersachsen 2015). Darüber hinaus sind vor allem Arten zu erwarten, die in Bäumen, Gebüsch oder bodennah brüten wie Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig. Außerdem Arten, die in oder an Gebäuden brüten wie Grauschnäpper und Hausrotschwanz. So wurde in einem Gebäude ein (leeres) Nest auf einem Balken unter der Erdgeschossdecke gefunden, das vermutlich von einer der beiden Arten stammt. Bei dem Grauschnäpper handelt es sich um eine gefährdete Art gemäß der Roten Liste Niedersachsen.

Die Brachflächen können auch dem ebenfalls gefährdeten Bluthänfling als Nahrungsraum dienen. Ein Brutvorkommen ist allerdings wenig wahrscheinlich, da diese Art als Brutplatz Nadelhölzer bevorzugt, die im Plangebiet nur vereinzelt nahe der Vöhrumer Straße zwischen den Gebäuden vorhanden sind.

Auch für den Gartenrotschwanz (regional gefährdet) fehlen wichtige Strukturen wie Offenbodenbereiche und kurzrasige Flächen. Als Höhlenbrüter hätte er auch kaum Nistmöglichkeiten, da bislang nur zwei (ungeeignete) Baumhöhlen festgestellt werden konnten (siehe oben).

Hinweise auf das Vorkommen von Rauch- und Mehlschwalben oder Mauersegler gibt es nicht.

Reptilien

Die Naturschutzbehörde hat auf das potenzielle Vorkommen der Zauneidechse hingewiesen, bei der es sich um einer in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgelisteten und damit artenschutzrechtlich relevanten Art handelt. Die Zauneidechse besiedelt Magerstandorte wie Bahndämme, Heiden, Trockenrasen. Sie benötigt ein Mosaik von lückig bewachsenen, besonnten Bereichen mit sandigen Offenbodenstellen sowie Altgrasbestände und Strukturen wie Reisighaufen, Steinhäufen.

Die angrenzende Bahntrasse könnte die Verbindung zu den an der A2 und der Bahnstrecke nach Plockhorst bekannten Populationen der Zauneidechse herstellen. Allerdings hat sich hier ein dichter Gehölzbestand entwickelt, der als Lebensraum ungeeignet ist. Die angrenzenden Flächen im Plangebiet sind entweder komplett mit Asphalt versiegelt (ehem. Parkplatz) oder schon stark mit ruderalen Gras- und Staudenfluren und Gehölzen zugewachsen. Offene Sandstellen für die Eiablage fehlen. Deshalb wird zunächst davon ausgegangen, dass das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Dies ist ggf. durch Kartierungen zu belegen.

Für die Waldeidechse sind geeignete Strukturen an der östlichen Grenze des Plangebiets vorhanden. Es handelt sich um eine nicht gefährdete Art, die national besonders geschützt geschützt ist. Sie ist jedoch im Rahmen der Planung artenschutzrechtlich nicht relevant.

Für Ringelnatter und Kreuzotter sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Amphibien

Der Feuerlöschteich ist als Betonbecken erbaut. Eine Bedeutung als Laichgewässer ist auszuschließen, da die Tiere die über den Wasserspiegel kragende Beckeneinrahmung nicht überwinden können. Weitere Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch als Sommerlebensraum ist das Plangebiet nicht geeignet.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte (Verbotstatbestände) für Brutvögel und Fledermäuse geprüft.

Mit der Umwandlung der Gewerbebrache in ein Wohn- und Mischgebiet werden Ruderalfluren, Gebüsche und Einzelbäume beseitigt und Gebäude abgerissen. Gleichzeitig werden umfangreiche Fläche entsiegelt und Grünflächen und Gärten entwickelt.

5.1 Verbot der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG)

Die Tötung und Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen ist unzulässig. Deshalb ist eine Fällung bzw. Rodung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. vorzunehmen (vgl. auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch diese Regelung wird u.a. eine Zerstörung von Nestern und eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln und Eiern vermieden.

Sollten beim Abriss von Gebäuden Nistplätze von Gebäudebrütern oder Sommerquartiere von Fledermäusen betroffen sein, so ist der Verbotstatbestand ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden (Abriss nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.)

5.2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1.2 BNatSchG)

Das Verbot betrifft die erhebliche Störung der Tierarten während bestimmter Zeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die für Brutvögel wichtigsten Bereiche im Plangebiet sind die Brachflächen im südöstlichen Teil des Plangebiets. Betroffen sind Vogelarten des Siedlungsraums, die keine besondere Störanfälligkeit aufweisen. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist deshalb nicht zu erwarten.

Das Jagdgebiet für Fledermäuse wird nur geringfügig während der Bauzeit gestört. Jagdgebiete unterliegen nicht den Verboten des § 44 BNatSchG.

5.3 Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1.3 BNatSchG)

Das Verbot betrifft die Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. Vogelneester und Fledermausquartiere, sofern nicht ihre ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die im Plangebiet vorkommenden häufigen und ungefährdeten Vogelarten des Siedlungsraumes ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten auch bei Realisierung der Bebauung weiterhin gegeben. Für den Verlust von Brutplätzen des potenziell vorkommenden gefährdeten Grauschnäppers sollten vorsorglich künstliche Nisthilfen angebracht werden.

Das Vorhandensein von Fledermausquartieren an Gebäuden ist spätestens vor dem Abriss zu prüfen. Auch vor der Fällung von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm sind mögliche Quartiere zu prüfen. Sollte sich ein Vorkommen bestätigen, so sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Für Arten, die Spalten nutzen, sind an verbleibenden Gebäuden oder an Gebäuden in enger Nachbarschaft Fledermausbretter auf der Ost- oder Südseite möglichst hoch an der Fassade anzubringen, für andere Arten sind Hohlräume unter der Dachhaut vorzusehen, die durch Lüftungsziegel zugänglich gemacht werden. Das potenzielle Jagdgebiet bleibt erhalten bzw. wird durch eine voraussichtlich stärkere Begrünung in seiner Wertigkeit verbessert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist bei Durchführung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und für den vorgezogenen Ausgleich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten werden.

Zur Absicherung der Vorprüfung sollten möglichst im Rahmen der Planung, spätestens jedoch vor der Erschließungsplanung, Kartierungen für die folgenden Artengruppen erfolgen:

- Brutvögel: Kartierung 2017
- Fledermäuse: aktuelle Prüfung auf tatsächliches Vorkommen im Plangebiet durch Begehung mit Detektoreinsatz (Flugbewegungen, Anzeichen für Wochenstuben). In Bereichen, in denen ein Vorkommen wahrscheinlich ist, sollte vor Baubeginn eine gezielte Begutachtung erfolgen.
- Zauneidechse: Kartierung der Brachflächen am Ostrand in 2017

Sollten die Ergebnisse der Kartierungen nicht vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegen, sind denkbare Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich im Bebauungsplan festzusetzen.

7. Baumbestand

Bei der Ortsbegehung wurde auch der auf dem Gelände vorhandene Bestand an Einzelbäumen erfasst und in der Karte dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verortung nach Inaugenscheinnahme und auf der Grundlage des Luftbildes erfolgte.

7.1 Bestandssituation

Einzelbäume kommen vor allem im nordwestlichen Teil des Plangebiets sowie entlang der Vöhrumer Straße vor. Im südlichen Teil wird die Grenze zur Vöhrumer Straße von größeren Einzelbäumen begleitet. Einige Fichten stehen zwischen den Gebäuden. Die ältesten und wertvollsten Bäume sind zwei Linden und eine Eiche nahe des Pförtnerhauses. Prägend sind weiterhin die benachbarte Blutbuche, eine weitere Linde sowie die Kiefern um den Löschteich. Die Hainbuchen kommen überwiegend als Gruppe oder in einer Reihe vor, was vermuten lässt, dass sie aus ehemaligen Schnithecken entstanden sind. Sie stehen teilweise sehr dicht an den Gebäuden.

Insgesamt wurden folgende größere Einzelbäume aufgenommen:

- 17 Hainbuchen
- 13 Waldkiefern
- 9 Bergahorn
- 7 Fichten
- 3 Winterlinden
- 1 Hängebirke
- 1 Blutbuche
- 1 Stieleiche
- 1 Robinie

7.2 Bewertung und Empfehlungen

In der Karte sind die erhaltenswerten Bäume markiert. Es handelt sich dabei um Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ab ca. 30 cm sowie um Kiefern.

Unbedingt erhalten werden sollte die Baumgruppe am Pförtnerhaus. Es handelt sich hier um die ältesten Bäume auf dem Gelände, die aber auch aus städtebaulicher Sicht besonders prägend sind. Die Parkplatzplanung sollte entsprechend angepasst werden.

Es wird empfohlen, auch die Bäume entlang der Vöhrumer Straße weitmöglichst zu erhalten, da sie das Gelände sehr gut eingrünen.

In die Planung einer zentralen Grünfläche sollte ein Teil der Kiefern einbezogen werden.

Für die nicht zu erhaltenen Bäume gilt, dass sie vor der Fällung auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu untersuchen sind. Hier ist es empfehlenswert, die Bäume im unbelaubten Zustand auf potenzielle Quartiere zu begutachten.

8. Literatur

- Dietz, C, O. v. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015
- Podloucky, R. und Ch. Fischer (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2013)